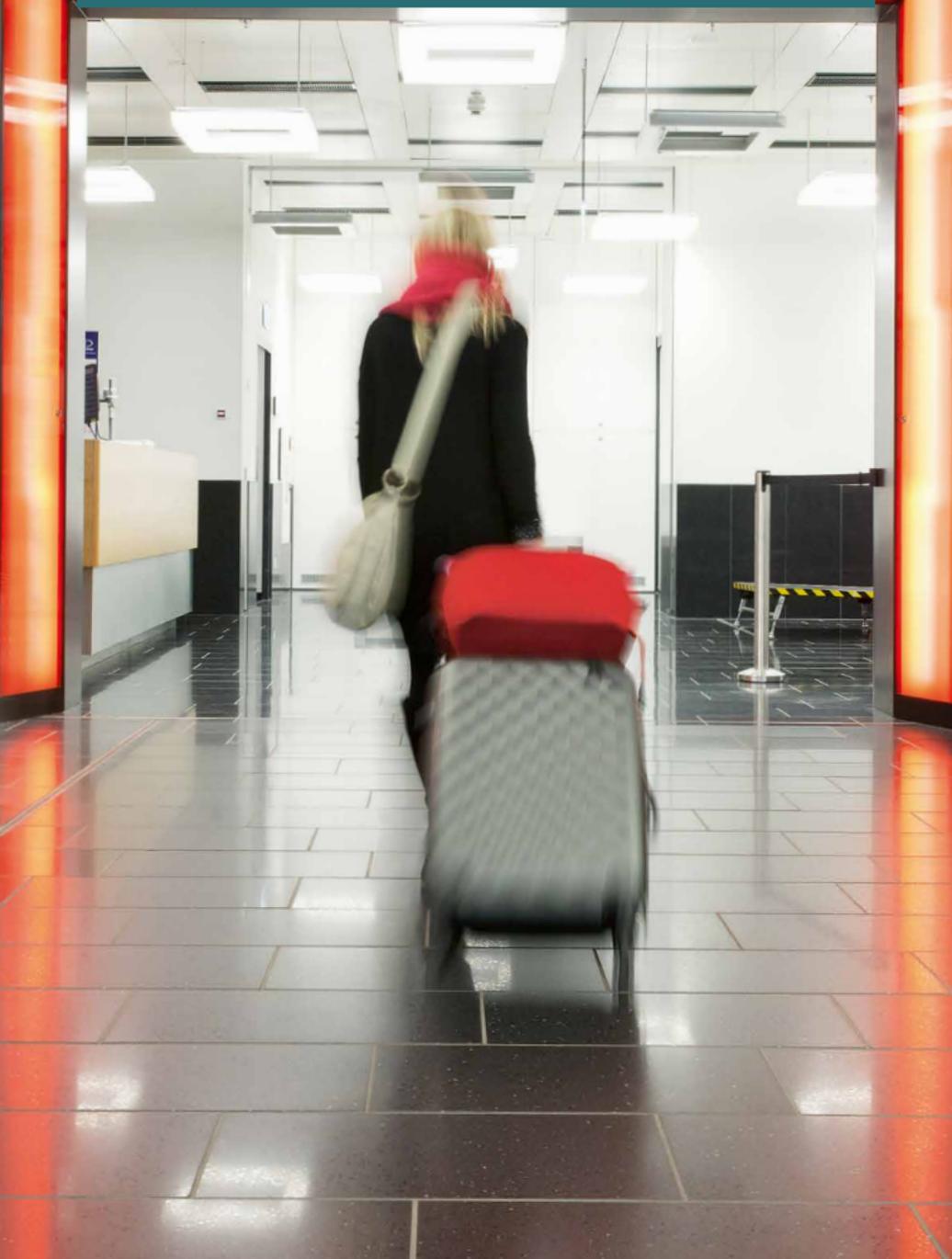


Vorsicht Artenschutz!

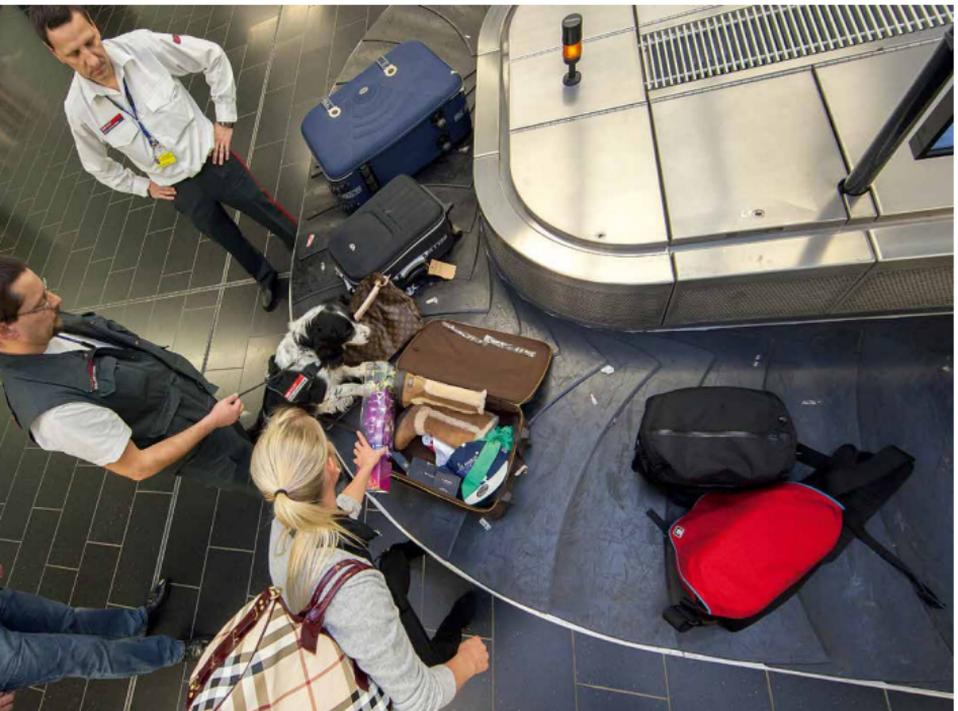
Ein Service für
Bürgerinnen und Bürger.



Vorsicht Artenschutz!

Jedes Jahr wird eine Vielzahl lebender Tiere und Pflanzen in die Europäische Union (EU) eingeführt, wie zum Beispiel Papageien aus Südamerika, Reptilien aus Afrika oder Orchideen aus Südostasien. Daneben besteht eine hohe Nachfrage nach Produkten, die aus Tieren oder Pflanzen hergestellt werden oder die Teile von Tier- und Pflanzenarten enthalten, wie etwa Schuhe oder Taschen aus Reptilienleder, Holzprodukte (z. B. Möbel), Musikinstrumente oder getrocknete Pflanzen, die für medizinische Zwecke verwendet werden.

Neben dem Lebensraumverlust durch den Klimawandel, die industrielle Landwirtschaft oder den Siedlungs- und Straßenbau ist auch der Handel mit bedrohten Arten eine große Gefahr, die massiv zum Artensterben beiträgt.



Mit dem Washingtoner Artenschutzabkommen (auch CITES genannt), der Artenhandelsverordnung der EU und dem österreichischen Artenhandelsgesetz 2009 wird der Handel mit den derzeit über 35.000 CITES-gelisteten wildbedrohten Arten streng kontrolliert bzw. eingeschränkt oder gänzlich verboten, um dem durch den Handel bedingten Artensterben entgegenzuwirken.

Souvenirs aus dem Urlaub ...

In einigen Touristenorten werden lebende Tiere und Pflanzen oder exotische Souvenirs zum Verkauf angeboten, die unter das Artenschutzübereinkommen fallen. Von den Verkäufern wird dabei gerne versichert, dass die Tiere und Pflanzen auf Farmen gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden und deshalb problemlos ins Heimatland mitgenommen werden dürfen. Zur Untermauerung dieser Behauptung werden immer wieder Zuchtbescheinigungen oder ähnliche Zertifikate angeboten, die angeblich ein problemloses Passieren des Zolls gewährleisten sollen.



Auch wenn diese Gegenstände auf Märkten, auf Zuchtfarmen oder in Fabriksverkäufen und dergleichen offen zum Verkauf angeboten werden, bedeutet dies nicht, dass es erlaubt ist, solche „Mitbringsel“ mit nach Hause zu nehmen. Wenn Sie überlegen, derartige Souvenirs zu kaufen, sollten Sie sich bewusst sein, dass eine große Anzahl von Tier- und Pflanzenarten internationalen Bestimmungen unterliegt und dass sowohl bei der Ausreise aus dem Urlaubsland als auch bei der Einreise in die EU eine Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigung erforderlich sein kann. Von Händlern oder Zuchtbetrieben ausgestellte Zuchtbescheinigungen oder ähnliche Zertifikate ersetzen die Artenschutzdokumente jedenfalls nicht.

Aber nicht nur der Kauf von exotischen Souvenirs kann problematisch sein. Auch am Strand gesammelte Korallen und Muscheln oder beim Spaziergang gefundene exotische Blätter und bunte Federn benötigen Artenschutzdokumente, wenn das betreffende Tier oder die Pflanze unter das Artenschutzabkommen fällt.

Ohne die entsprechenden Genehmigungen kann die Einfuhr einiger Souvenirs sogar gesetzeswidrig sein. Diese werden vom Zoll dann bei der Einreise beschlagnahmt. Um eine Beschlagnahme und das Risiko der teilweise hohen Strafen zu vermeiden, sollten Sie sicher gehen, dass Sie keine Souvenirs mit nach Hause bringen, die aus Tier- oder Pflanzenarten hergestellt sind, deren internationaler Handel verboten ist. In jedem Fall sollten Sie aber immer bei den zuständigen Behörden nachfragen, ob es gesetzeskonform ist, ein bestimmtes Produkt aus Bestandteilen wildlebender Tier- und Pflanzenarten mitzubringen oder ob dafür eine Genehmigung erforderlich ist.

Durch den Kauf exotischer Mitbringsel soll oft die Erinnerung an den Urlaub „lebendig“ bleiben. Es soll aber keine Erinnerung an eine Art werden, die es bald nicht mehr gibt. Die besten Andenken aus dem Urlaub sind schöne Fotos. Anstatt zu Souvenirs zweifelhafter Herkunft zu greifen, sollten Sie besser traditionelle Handwerksprodukte, etwa aus Textil, mit nach Hause nehmen. So entgehen Sie möglichen Schwierigkeiten und unterstützen gleichzeitig die einheimische Bevölkerung, die lokale Wirtschaft und ganz besonders die Natur sowie die Artenvielfalt.



Einige Beispiele ...

Afrika

**Marokko, Tunesien, Ägypten, Kenia,
Tansania, Südafrika, Namibia, ...**

Touristen, die die bunten Märkte Afrikas besuchen, finden dort eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte. Manchmal werden auch lebende Tiere und Pflanzen sowie Waren, die aus Tieren oder Pflanzen hergestellt werden oder die Teile von Tier- und Pflanzenarten enthalten, zum Verkauf angeboten. Das schließt zum Beispiel auch sogenanntes Bushmeat oder Musikinstrumente und Feuerbälge ein, die von Maurischen Landschildkröten stammen, sowie Produkte aus Reptillleder.

Bedenken Sie, dass einige dieser Souvenirs – ebenso wie lebende Schildkröten, Chamäleons und Eidechsen – eine Genehmigung erfordern. Die Einfuhr mancher Arten kann sogar illegal sein. Die Mitnahme von Schmuck, Accessoires oder Kunstgegenständen aus Elfenbein (auch von Flusspferden) ist ohne Genehmigung verboten. Gleiches gilt für Felle von Raubkatzen oder das Mitbringen von Stacheln des Stachelschweins, selbst wenn diese in der freien Wildbahn gefunden wurden.



Amazonasregion

**Bolivien, Brasilien,
Ecuador, Französisch-
Guayana, Guyana, Peru,
Surinam, Venezuela, ...**



In allen Staaten des Amazonasbeckens ist der Verkauf von Wildtieren (mit Ausnahme von Fisch) verboten, auch wenn diese auf lokalen Märkten und in Andenkenläden angeboten werden. Dies gilt auch für ihre Häute, Federn und anderen Teile (Krallen, Schädel, etc.). Es empfiehlt sich, kein Kunsthandwerk zu kaufen, das aus Teilen von Wildtieren, wie z. B. Jaguar, Ozelot, Ara, Tukan besteht.

Die Anden

**Argentinien, Bolivien,
Chile, Ecuador, Peru, ...**



Sind Sie in den Anden auf Reisen, so beachten Sie bitte, dass alle Arten von Kakteen unter die CITES-Bestimmungen fallen. Auch Kleidung aus Vicunja-Wolle (einer Kamelart) bedarf einer Einfuhrgenehmigung. Die Andenregion ist zudem die Heimat vieler seltener Holzarten. Lassen Sie daher beim Kauf von Holzschnitzereien Vorsicht walten.

China

Denken Sie daran, dass Sie für die meisten Produkte, die aus Schlangen- und Eidechsenhäuten gefertigt werden, wie etwa Mappen, Taschen und Schuhe, Genehmigungen benötigen. Traditionelle asiatische Medizin kann Bestandteile von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten enthalten (z. B. Bär, Moschustier, Tiger oder bestimmte Pflanzenarten). Ihr Verkauf kann entweder verboten sein oder es ist eine Genehmigung erforderlich, um diese Produkte mit nach Hause zu bringen. Bitte beachten Sie weiters, dass Elfenbeinschnitzereien aus China in der EU strengen Kontrollen unterliegen und Sie auch eine Genehmigung für Schnitzereien brauchen, die aus dem Elfenbein von Flusspferden hergestellt ist.



Indien

In Indien dürfen die aus der Wolle der Tibetantilope gefertigten Shahtoosh-Tücher nicht ohne Genehmigung in den Koffer. Sie sollten sich bewusst sein, dass andere Produkte, wie etwa die Felle von Fleckenkatzen, Produkte aus Elefantenelfenbein und Reptillleder, Steinkorallen und Schildkrötenpanzer, geschützt sind.



Indonesien

Die Tausenden von Inseln des ausgedehnten indonesischen Archipels sind eines der größten Biodiversitätszentren der Erde. Denken Sie daran, dass viele dieser Produkte nationalen und internationalen Handelsbeschränkungen unterliegen. Sie dürfen keine Produkte aus Bärenkrallen, Elfenbein, Tigern oder den Panzern von Meeresschildkröten oder Raritäten – wie etwa ausgestopfte Paradiesvögel – mit nach Hause bringen, da der Handel mit diesen Arten verboten ist.



Karibik

Aus der Karibik benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung für alle Souvenirs, die aus Steinkorallen hergestellt sind. In einigen Ländern wird Schmuck, der aus den Panzern von Meeresschildkröten oder aus Steinkorallen hergestellt ist, zum Verkauf angeboten. Der internationale Handel mit diesen Arten ist reguliert und in einigen Fällen nicht erlaubt. Sie laufen Gefahr, dass diese Souvenirs bei der Einreise in die EU beschlagnahmt werden.

Auch Steinkorallen, die am Strand angespült werden, dürfen nur legal eingeführt werden, wenn sie fingergroß sind. Sollten diese Fragmente größer sein, ist bei der Einreise aus dem Urlaubsland mit Strafen zu rechnen. Deshalb nicht alles mitnehmen, was man am Strand findet! Vorsicht ist auch bei Haifischzähnen, Kakteen, Orchideen, Hartholzschnitzereien und Zierpflanzen geboten.



Malaysia

Bedenken Sie bitte, dass einige Schmetterlings- und Tarantelarten geschützt sind und bei der Einfuhr eine Genehmigung vorzuweisen ist. Auch Souvenirs – wie Steinkorallen und Produkte aus Reptilienhaut – bedürfen einer



Genehmigung, bevor Sie diese nach Hause mitbringen können. Der Handel mit Gegenständen aus den Federn von Nashornvögeln ist verboten.

Mittelmeerländer

In manchen Ferienorten an der Küste werden Ihnen möglicherweise die Schalen von Meeresbewohnern, wie zum Beispiel der Mödermuscheln, die eigentlich aus dem Südpazifik stammen, oder auch Seepferdchen zum Kauf angeboten. Seepferdchen und die Schalen aller Mödermuscheln erfordern jedoch eine Genehmigung bei der Einfuhr in die EU. In einigen Ländern werden auch Mäntel aus den Fellen von Fleckenkatzen angeboten, ebenso Schmuck, der aus den Panzern von Meeresschildkröten, Elfenbein oder anderen Produkten wildlebender Tier- und Pflanzenarten hergestellt worden ist. Touristen, die sich dafür interessieren, sollten berücksichtigen, dass der Handel mit den meisten dieser Produkte verboten ist.



Russland

Auf den Märkten für lebende Tiere können Sie einheimische und exotische Arten finden, darunter Schildkröten, Schlangen, Eidechsen, Geckos und Papageien. Bedenken Sie jedoch, dass der internationale Handel mit diesen Exemplaren gesetzlich geregelt ist. Auch beim Kaviar sind Bescheidenheit und Vorsicht angebracht.



Thailand

Wollen Sie von Ihrer Reise nach Thailand Orchideen mitnehmen? Bitte bloß nicht ohne Papiere! Orchideen sind stark gefährdet und der Handel mit ihnen ist gesetzlich streng geregelt.



Vereinigte Staaten von Amerika

Produkte von Bären, Walen und Seeottern erfordern eine Genehmigung. Zusätzlich kann es sein, dass Kunsthandwerke von Meeressäugern (inkl. Eisbären, Walrosse, Pelzrobben und Seeottern) nur legal gekauft und exportiert werden können, wenn es sich um Kunsthandwerke handelt, die von indigenen amerikanischen Künstlern gefertigt wurden. Kunsthandwerke mit Federn dürfen keine Federn von Zugvögeln beinhalten. Genehmigungen werden außerdem für die Mitnahme von Korallen und Lederprodukten von amerikanischen Alligatoren, Kaimanen und Krokodilen in die EU benötigt.



Derzeit ist für die private Einfuhr zum persönlichen Gebrauch pro Person nur die Mitnahme folgender Waren ohne Artenschutzdokumente möglich:

- bis zu 125 g Kaviar von Störarten in speziell gekennzeichneten Behältern mit Cites-Banderole (siehe Foto auf Seite 13) – diese Ausnahme gilt nicht für Kaviar vom Kurznasestör (*Acipenser brevirostrum*) und für Kaviar vom Baltischen Stör (*Acipenser sturio*), auch Europäischer Stör genannt, – und/oder
- bis zu 3 Stück sogenannte Regenstöcke (rainsticks), das sind aus Kakteenholz gefertigte Musikinstrumente und/oder
- bis zu 4 verarbeitete Produkte aus Krokodilhäuten oder anderen Teilen von weniger streng geschützten Krokodilarten (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen) und/oder
- bis zu 3 Gehäuse von Fechterschnecken und/oder
- bis zu 4 tote Exemplare von Seepferdchen und/oder
- bis zu 3 Exemplare von Riesenmuscheln, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder 2 zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann und/oder

- Exemplare von Adlerholz (*Aquilaria* spp. und *Gyrinops* spp.) – bis zu 1 kg Holzspäne, 24 ml Öl und 2 Sets von Perlen (oder Gebetsperlen bzw. 2 Halsketten oder Armbänder) pro Person.

Achtung:

Die zuvor genannten Ausnahmen gelten nur, wenn sich die Gegenstände

- bei der Einreise aus einem Drittland oder bei der Ausreise in ein Drittland im persönlichen Gepäck des Reisenden befinden oder
- im persönlichen Besitz einer natürlichen Person befinden, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort von einem Drittland in die EU oder von der EU in ein Drittland verlegt.

In allen anderen Fällen (z. B. auch bei Versand von Internetbestellungen im Postverkehr) sind diese Ausnahmen nicht anwendbar. Dafür sind immer Artenschutzdokumente erforderlich.

Die Regelungen für geschützte Arten umfassen nicht nur lebende Tiere, sondern auch tote Tiere oder Pflanzen sowie Teile und Erzeugnisse daraus.



Musikinstrumente

Anfang 2017 wurden unter anderem folgende Holzarten unter Artenschutz gestellt:

- alle Rosenholz und Palisanderarten der Gattung *Dalbergia*, und
- Bubinga

Damit fallen grundsätzlich auch alle Instrumente aus diesen Holzarten unter den handelsrechtlichen Schutz und es sind CITES-Dokumente erforderlich.

Für Musikinstrumente in denen Palisander und Bubinga verbaut ist, z. B. als Griffbretter bei Gitarren, gibt es allerdings eine Ausnahme. Für fertige Musikinstrumente, fertige Musikinstrumententeile sowie fertiges Musikinstrumentenzubehör, die Palisander und Bubinga enthalten, sind keine Artenschutzdokumente erforderlich.

Diese Regelung gilt auch für Orchester, Musikensembles und ähnliche Gruppen, die gemeinsam reisen, und zwar auch dann, wenn ihre Musikinstrumente als Sammelladung befördert werden. Diese Ausnahme gilt aber nicht für Rio-Palisander (*Dalbergia nigra*), da diese stark bedrohte Art dem Höchstschutz von CITES unterliegt.



Achtung:

Die zuvor genannte Sonderregelung gilt nur für Teile aus Rosenholz, Palisander (mit Ausnahme von Rio-Palisander) oder Bubinga. Wenn Musikinstrumente Teile von anderen artengeschützten Tieren oder Pflanzen enthalten (z. B. Elfenbein oder Schildpatt im Bogen eines Streichinstruments, Schlägel für Schlaginstrumente aus Raminholz), sind dafür CITES-Genehmigungen erforderlich!

Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

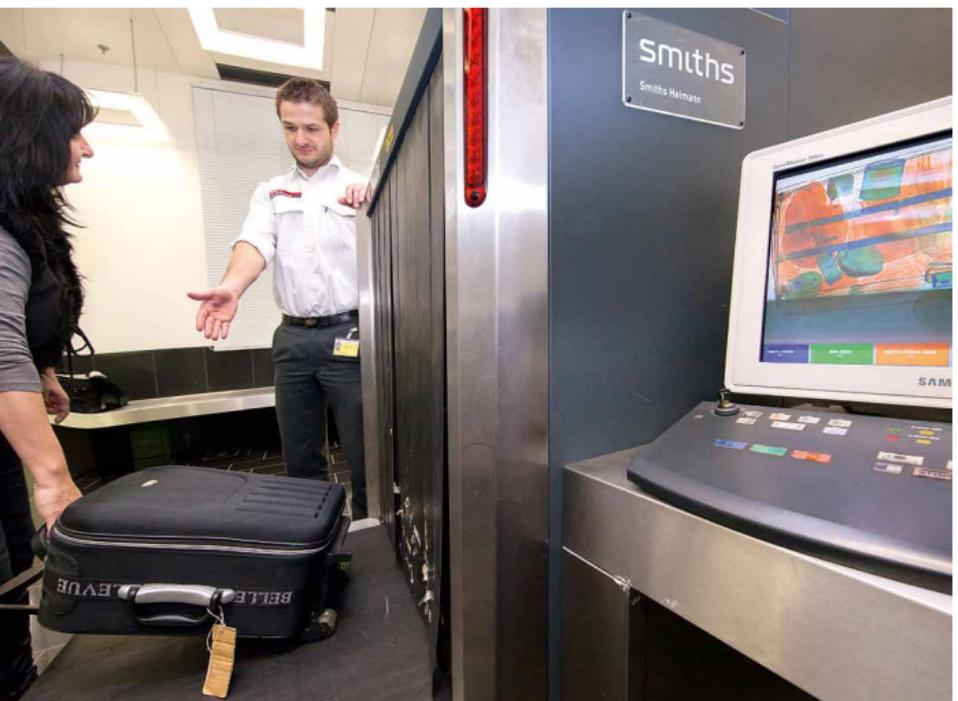
Wenn sich ein „Souvenir“ ohne die nötigen Papiere in Ihrem Gepäck befindet, riskieren Sie

- eine Beschlagnahme und die Einziehung der mitgebrachten Stücke;
- eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 80.000 Euro;
- in manchen Fällen sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Berücksichtigen Sie unter anderem beim Kauf von Elfenbeinschnitzereien, Gegenständen aus Tropenholz oder Schildpatt, Orchideen oder Kakteen, dass Sie sowohl für die Ausfuhr aus Ihrem Urlaubsland, als auch für die Einfuhr nach Österreich Artenschutzdokumente benötigen.

Wichtig:

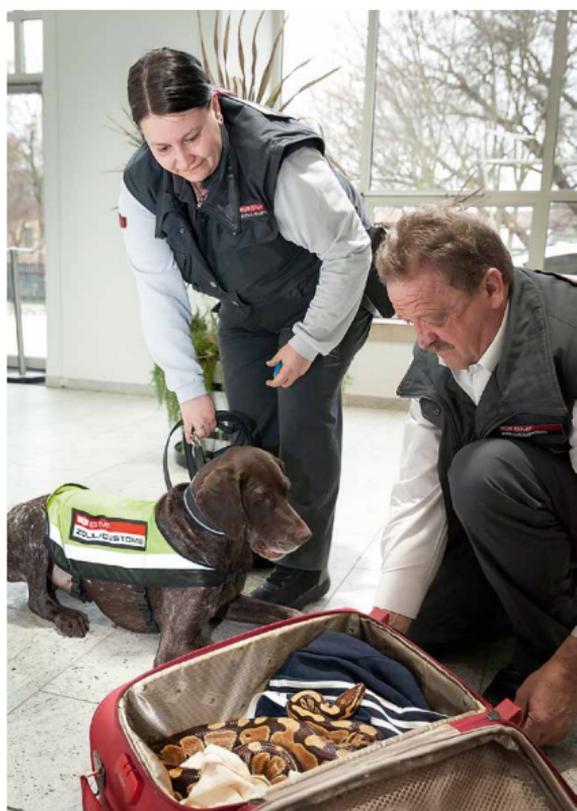
Werden streng geschützte Exemplare im Wege einer Erbschaft oder Schenkung weitergegeben, so haben Sie dies als neuer Eigentümer dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mittels einer Schenkungsmeldung anzuzeigen. Diesbezüglich sind keine Formvorschriften vorgesehen. In der Regel trifft dies vor allem auf Schmuck, Accessoires oder Kunstgegenstände aus Elfenbein zu.



Zollkontrolle mit Hunden

Mit ihrem hochsensiblen Geruchssinn eignen sich Hunde nicht nur zum Aufspüren klassischer Schmuggelwaren, wie Drogen oder Zigaretten, sogenannte „Artenschutzhunde“ werden auch für das Auffinden artengeschützter Tiere und Waren eingesetzt.

Österreich ist eines der wenigen Länder, das im Kampf gegen den illegalen Artenhandel mit Hunden arbeitet. Durch eine spezielle Schulung mit Geruchsträgern (Schlangenhäuten, Federn, usw.) werden die Tiere auf das Aufspüren geschützter Arten und Produkte konditioniert. Mit Unterstützung des Tiergartens Schönbrunn kann auch die Suche nach lebenden Tieren trainiert werden. Diese Ausbildung garantiert Erfolg: In der Vergangenheit wurden immer wieder artengeschützte Produkte im Reise- oder Frachtverkehr aufgegriffen.



Richtiges Verhalten

Beim Passieren des Zolls müssen Sie artengeschützte Waren unaufgefordert deklarieren, also eine Zollanmeldung abgeben. Wenn bei der Zollstelle „Rot und Grünkanal“ eingerichtet sind, müssen Sie bei diesen Waren zwecks Zollanmeldung den „Rotkanal“ benutzen. Hat eine Zollstelle keine getrennten Kontrollausgänge, deklarieren Sie diese Waren von sich aus. Im Zweifelsfall ist es empfehlenswert, sämtliche Waren zu deklarieren. Abgabenbefreiungen werden jedenfalls auch dann berücksichtigt.



Weitere Informationen

- Anlaufstelle für CITES-Genehmigungen in Österreich ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Abt. VII/7 - Nationalparks, Natur- und Artenschutz, +43 1 71100 611404.
- Weitere Informationen zum Artenhandel finden Sie unter www.cites.at. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, online Anträge für CITES-Genehmigungen zu stellen.
- Unter www.bmf.gv.at finden Sie alles zum österreichischen Zollwesen.
- Für Fragen zur Einfuhr von Pflanzen empfiehlt sich die Homepage der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH www.ages.at.
- Auskünfte erteilt auch der Amtliche Österreichische Pflanzenschutzdienst unter +43 50555 33301.



Die BMF-APP:

Mobil und kompakt. Hier können Sie sich über die Zollbestimmungen, die bei der Einreise nach Österreich zu beachten sind, informieren. Die in der BMF-App integrierte Zoll-App funktioniert auch im Offline-Modus und ist daher problemlos im Ausland verwendbar. Die BMF-App steht im jeweiligen Smartphone-Store gratis als Download zur Verfügung.



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen,

Abteilung GS/KO Öffentlichkeitsarbeit,

Kommunikation und Protokoll

Johannessgasse 5, 1010 Wien

+43 (0) 50 233 765

Für den Inhalt verantwortlich:

BMF – Abteilung III/11

Fotonachweis: BMF/citronenrot,

BMF/Adobe Stock, BMF/Colourbox

Gestaltung: sketo design

Druck: Druckerei des BMF

Wien 2020



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen,
UW-Nr. 836